

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

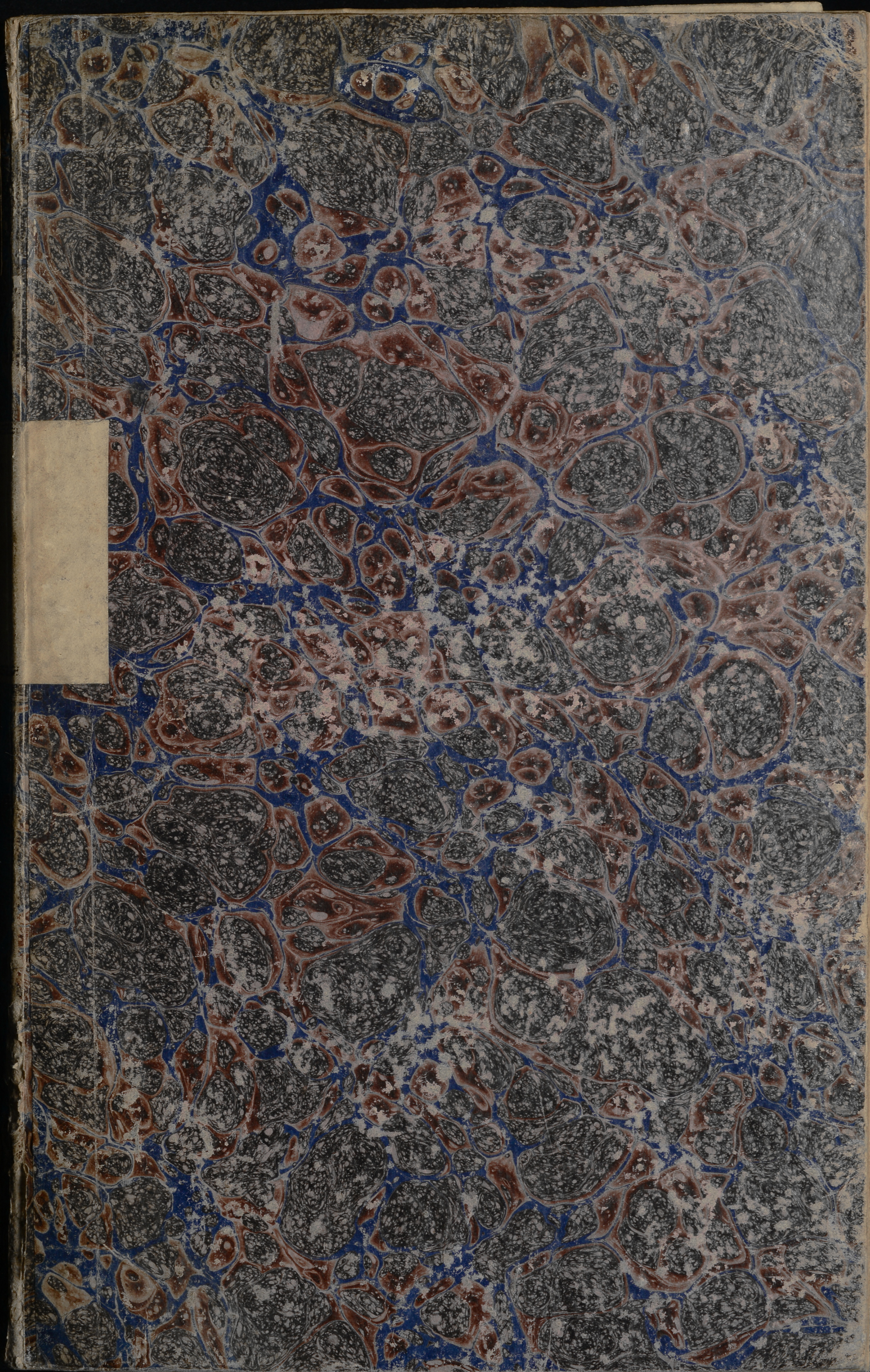
Des Durchlachtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederichs Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Einforderungs-Edict, wegen der Kosten des, für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow, zu dem gegenwärtigen Reichs-Kriege zu stellenden Contingents : Schwerin, den 28. May 1793.

Schwerin: gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, [1793?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn873751876>

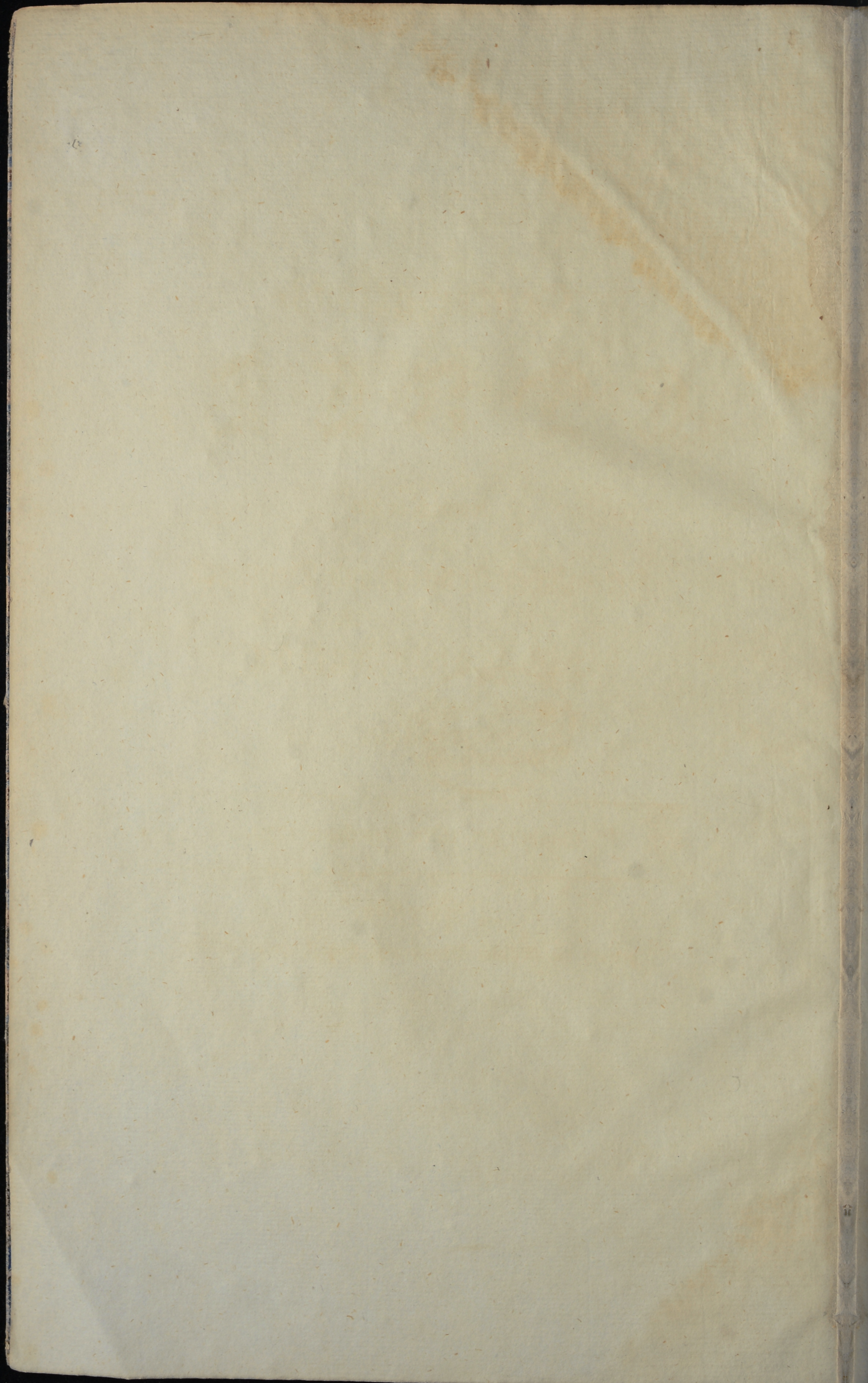
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~



25

Des
Durchlachtigsten Herzogs und Herrn,
H e r r n
Friederichs Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rostock,
auch Grafen zu Schwerin,
der Land: Rostock und Stargard Herrn &c. &c.

Einforderungs-Edict,
wegen der Kosten des,
für die Herzogthümer
Mecklenburg-Schwerin und Güstrow,
zu dem
gegenwärtigen Reichs-Kriege
zu stellenden Contingents.

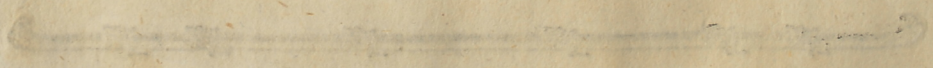
Schwerin, den 28. May 1793.

Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Värensprung, Herzoglichen Hof-Buchdrucker.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a title and author information.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to include a title and author information.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, ic. ic.

Entbieten allen und jeden Unserer Landes-Collegien, Rätthen und Bedienten vom Hof-, Civil- und Militair-Stande, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in Unseren Städten, Unserer Universität zu Rostock, auch der gesammten Geistlichkeit und insgemein allen Unseren Unterthanen und Einwohnern auf dem Lande und in den Städten Unserer Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow respectiv Unsern gunst- und gnädigen auch gnädigsten Gruß und fügen hiemit zu wissen: daß Wir, um bey dem gegenwärtigen allgemeinen Reichskriege gegen Frankreich, zu dem, von der Röm. Kaiserl. Majestät und dem deutschen Reiche beschlossenen Triplum des Reichs- und Kreisverfassungsmäßigen Militairs, nach dem Repartitions-Fuße vom Jahre 1681, in Gefolge der ergangenen Kaiserlichen Ausschreiben, das Contingent gedachter Unserer beiden Herzogthümer an Mannschaft, Pferden und andren Feld-Bedürfnissen auf die leichteste, geschwindeste und zuverlässigste Weise stellen, ausrüsten und unterhalten zu können, wie auch zur gemeinsamen Berathschlagung über andre damit in Verbindung stehende Gegenstände, einen außerordentlichen allgemeinen Landtag auf den 1. May d. J. angesetzt und in Unserer Stadt Sternberg haben halten lassen.

Nachdem nun Unsre daselbst versammelte getreue Ritter- und Landschaft, anstatt des in natura gefoderten und verkündigten Reichs-Contingents, zur Bezahlung baarer Geldbeiträge sich bereit erklärt hat, haben Wir die, immittelst vorläufig eingeleitete Verwandlung des mehrgedachten Contingents in ein billiges Surrogat an Gelde, für das istlaufende Jahr, zu genehmigen kein Bedenken gefunden, mithin zur Landesverfassungsmäßigen gemeinschaftlichen Aufbringung der Kosten solcher außerordentlichen Nothwendigkeit und Verwendung, wie solche in der Anlage ○ am Fuße dieses Edicts berechnet und vertheilet sind, die von Unsren getreuen Landständen Uns in Vorschlag gebrachten Mittel und Wege in der, durch den LandtagsAbschied vom 13. d. M. ausgedrückten Maasse, folglich mit Vorbehalt aller Zuständnisse wegen der, auf solche Weise etwa nicht vollständig aufkommenden gesetzlichen Quoten, Landesfürslich approbiret. Es werden solchemnach respective von Unsren Domainen, den Ritterschaftlichen Gütern und Städten, mit Inbegrif der Kloster- Rostocker Districts-Städtischen Kammerei- und Oeconomie-Güter, auch der Ermirten allerlei Namens und Wesens, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, auf dem Lande, wie in den Städten obgedachter Unsrer beiden Herzogthümer, nachstehende Beiträge zu den diesjährigen ReichsContingents-Kosten kraft dieses eingefordert:

Erster Abschnitt:

Von den Domainen und Ritterschaftlichen auch andren Landgütern beider Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow.

M.
Rhtl.

1) Zur Aufbringung ihrer Quote an den Kosten des Mecklenburgischen ReichsContingents geben die GutsBesitzer, es mögen solche Eigenthümer, Pfandträger oder Genießbraucher seyn, jeden Standes und Geschlechts, von jeder catastrirten Hufe, der Ritterschaftlichen, Kloster- Rostocker Districts- Kammerei- und Oeconomie-Güter, (wovon jedoch der Beitrag der Kloster-Güter, Rostocker Districts-Dörfer, Kammerei- und Oeconomie-Güter, den Domainen, der Ritterschaft und der Landschaft zu dreien gleichen Theilen zu gute kommt)

und

und befreien dadurch, und mit Garantirung der, der Ritterschaft verfassungsmäßig zur Last kommenden Quote, sich, ihre Frauen und die bei ihnen domiciliirenden Kinder, auch alle Deputatisten, Domestiken und Gesinde, ohne einige Ausnahme, auch die Hintersaßen, in so weit solche bloße Einlieger, Dröschler, Hirten und überhaupt zum Gute gehörige unterthänige und freie Leute sind.

Außerdem tragen sowohl in den Domainen, als Ritterschaftlichen und übrigen obgedachten Gütern, zu jeder dieser Quoten besonders, bei:

- | | |
|--|----|
| 2) Alle Pächter, ohne Unterschied des Standes, in so weit solche eigentliche Pensionarien sind, wozu auch die Pacht-Interessenten der Sülzer Saline gehören, von dem contractmäßigen PachtQuanto, für jedes 100 Rthlr. " | 32 |
| mithin von jeden 25 Rthlrn. " " " | 8 |
| 3) Sonstige Pächter, als Holländer, Müller, Schäfer, von dem contractlichen PachtQuanto, für jede 25 Rthlr. " | 6 |
| 4) SegSchäfer von jedem Hundert ihres Antheils an der Schäferei " " " " | 12 |
| 5) PachtKrüger, PachtSchmiede und PachtFischer, auch TobacksPlanteurs, (welche nicht zur Hälfte und in Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben), wenn sie unter 50 Rthlr. Pacht geben " " | 24 |
| Geben sie über 50 Rthlr. so bezahlen sie außerdem von jeden 25 Rthlrn. darüber noch " " | 3 |

Geben sie über 100 Rthlr. so tragen sie von dem darüber hinausgehenden, nach dem Fuße der ad Nr. 3. genannten bei.

Sind mehrere dieser und sonstiger NahrungsBetriebe in einer Person vereinigt; so geben sie das Kopfgeld nur einmal, und zwar nach ihrem zum höchsten angelegten Betrieb; jedoch die mit jedem 25 Rthlr. der PachtungsSumme wachsende Abgabe nach derselben, außerdem " " " "

B

6) Alle

6) Alle Handwerker auf dem Lande ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind; so auch Schulmeister, wann sie ein Handwerk treiben, geben	24
7) Ziegel- Kalk- und Pottasch-Brenner, Theer-Schwäler, Salpeter-Sieder, Molden- und Stabholtzhauer, Spon-reißer, Pfeifenmacher, Lementirer, Säger, Decker, Teich- und andere Gräber, auch überhaupt alle Nah-rung und Handthierung treibende Leute, (welche nicht eigenthümlich zum Gute gehören, oder ein Handwerk ausüben), als Fischfahrer, Aischfahrer, Theerfabrer und dergleichen, geben	32
8) Ledige Manns- und Weibs-Personen, wenn sie dienen können und nicht wollen:	
a) Manns-Personen	24
b) Weibs-Personen	12
9) Die Kessel- und Senses-träger	1 Rthl. 20
deren Gesellen	22
deren Jungen	11
10) Scharfrichter	2
Fröhner	1
11) Der Bollhüfner	2
12) Der Dreiviertel-Hüfner	1 24
13) Der Halbhüfner	1
14) Der Cossat oder Viertel-Hüfner	24
Jedoch behalten Wir Uns, wegen eines etwa benö-thigten Zuschusses von den Bauern und Cossaten in Unsern Domainen, nach Befinden besondere Landes-herrliche Verordnung vor.	
15) Die Glashüttenmeister tragen bei	5 16
Die Glashütten-Gesellen	1 3
16) Schulhalter, die kein Handwerk treiben	16
Hierbei ist zu bemerken:	
a) Daß diejenigen Müller und Besizer von Erbgerech-tigkeiten, auch überhaupt diejenigen, welche nicht auf Zeit-pacht-Contracten stehen, mithin nicht nach vorstehender Norm beitragen, sondern ErbPächter, oder völlige Eigen-thümer sind, als Kopf-geld erlegen	2 Rthl.
b) Daß	

b) daß die Beiträge in Meteln erlegt werden, ohne Rücksicht auf die Münzsorte des Quanti, nach welchem sie angesetzt ist;

c) daß Berechner und in Deputat stehende unter obgenannten, vermöge des §. 1. frei sind, weil sie in Lohn und Brod stehen;

d) daß Personen, welche unter Vorstehenden bloß zum Kopfgelde angesetzt sind, also nicht nach dem Verhältniß von Pachtquantis, sondern von ihrem Kopfe beitragen, auch nur einmal geben können, wenn sie auch mehrere Handthierungen treiben: jedoch erlegen sie sodann für die Handthierung die Abgabe, welche zum höchsten angesetzt ist.

e) Die unter verschiedener Gerichtsbarkeit Handthierung treibende hingegen, bezahlen dennoch an jedem Ort, nach Maaßgabe der Handthierung, welche sie dort treiben, besonders.

f) Um allen Streit in der Erhebung vorzubeugen, wird festgesetzt: daß die Befugniß der Obrigkeit zu erheben, und die Verbindlichkeit des Debenten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo das EinforderungsEdict insinuiert wird.

g) Die Wittwen, welche den Betrieb und die Handthierung ihrer verstorbenen Männer für sich fortsetzen, tragen auch nach Vorschrift des Edicts, und nach Maaßgabe der Handthierung bei. So auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.

h) Daß Pächter einer einzelnen Bauerhufe nicht von ihrem Pachtquanto oder Dienstgelde ihre Beiträge erlegen, sondern als Voll- oder Halb- Dreiviertel- oder Viertelhüsener bezahlen;

i) Daß ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhufen von einer jeden besonders den Beitrag als Hüsener erlegt;

k) Daß, wenn mehrere Bauerhufen in einem Hof zusammen gezogen sind, der Pächter derselben nicht als Hüsener angesehen werden kann, sondern als Pächter vom Pachtquanto beitragen muß.

l) Wenn eine Bauerschaft zugleich Besitzer des Guts ist, so zahlt sie zusammen genommen als Gutsherr die ritterschaftliche Anlage von den, durch die LandesVermessung herausgebrachten Hufen des Gutes, colligiret aber von den einzelnen Hauswirthen der Bauerschaft im Gute, als voll- dreiviertel- halb- und viertel- Hüsenern, außerdem die Beiträge, welche mit der vorigen nichts gemein haben.

m) Im Verhältniß hierzu, giebt in den Herzogl. Domainen die Bauerschaft, welche einen Hof in Pacht genommen hat, und dafür haftet, nach §. 2. von dem PachtQuanto, welches nach ihrem Contracte aufkommt, als Pächter in solidum 32 fl. N^r. von jedem Hundert, außer dem Kopfgelde, welches jeden einzelnen Hauswirth nach §. 11. 12. 13. 14. dennoch trifft.

n) Weder in den Domainen, noch in den ritterschaftlichen und KlosterGütern und DistrictsOrtern, soll als Recepturkosten und Gebühren etwas von den Beiträgen abgezogen, noch zur Belästigung der Beitragenden, von ihnen außerdem erlegt werden.

o) Alle vorspecificirte Beiträge werden von einer jeden competirenden OrtsObrigkeit, gleich nach Insinuation des Edicts, eingefordert und mit richtigen, durch der Obrigkeit oder Gutsherrn oder deren Stellvertreter eigenhändige Unterschrift, bescheinigten, nach dem angehängten Schema, einzurichtenden gedoppelten Specificationen, (welchen sodann, wie bei der Nebensteuer, Glauben beigemessen wird) bei Vermeidung des landesgesetzmäßigen Executionszwanges, binnen vier Wochen nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts, in den gemeinsamen LandKasten zu Rostock, an die zur Erhebung und Berechnung der gegenwärtigen Kriegskosten verordneten Einnehmer, und von diesen spätestens vor dem 1. October d. J. mit Beilegung obgedachter Specificationen, an Unsre Renterei abgeliefert; wobei nöthigenfalls nur die Untersuchungen in den ritterschaftlichen Gütern auf Unser Verlangen, gleichwie bei der Nebensteuer, vom Engern Ausschuss angestellt werden sollen.

p) Ist aber der Einsender und Berechner der Beiträge eines Guts oder Amtes selber Pächter desselben; so muß, zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansatzes seiner PachtSumme, ein Attest oder Quitung des Verpächters, oder in dessen Ermangelung, ein beglaubigter Auszug seines PachtContracts, seiner Specification beigeleget werden.

q) Wie der, aus diesem ContributionsModo, in den Domainen aufkommende und in den LandKasten zu bringende Beitrag denselben zu ihrer Quote vorgedachter Contingentskosten besonders zu gute und zu Hülfe kömmt; so kömmt der Ritterschaft so wohl ihre Anlage auf den Hufen, als die Beiträge aus den ritterschaftlichen Gütern, zu ihrer Quote besonders zu gute.

Schema

S c h e m a,

wornach die Specificationen der edictmäßigen Kostenbeiträge aus den Domainen und Ritterschaftlichen, auch übrigen Landsgütern in duplo zu fertigen und einzurichten sind.

		R ^{te} Rthl.		R ^{te} fl.	
Das Gut N. N.					
ist catastrirt zu	— Hufen —	Scheffel, giebt à Hufe 4 Rthlr.	—	—	—
darinn wohnen folgende Beitragspflichtige:					
Der Pächter N.	giebt contractmäßig	Rthlr. Pension, dav. à Hundert 32 fl.	—	—	—
Der Holländer N.	} giebt contractmäßig	Rthlr. Pacht, dav. à 25 Rthlr. 6 fl.	—	—	—
— Müller —					
— Schäfer —					
Der See Schäfer,	hat zu seinem Antheil	Schaafe, davon à Hundert 12 fl.	—	—	—
Der Krüger	} giebt Pacht	Rthlr., mithin	—	—	—
— Schmiedt					
— PachtFischer					
— Tobackspolenteur					
Der Schuster	} (oder andere Handwerker)	}	—	—	24
— Schneider					24
— Leinweber					24
— Tischler					24
— Zimmermann					24
— Maurer					24
— Mademacher					24
Der Schulmeister N.,	da er kein Handwerk treibet	—	—	—	16
Der Theerschwäler	} (und andre unter N. 7. im Edict aufgeführte)	}	—	—	32
— Ziegler					32
— Kalk- (Potsch-) Brenner					32
— Molben- (Stabholz-) Hauer					32
u. s. w.					
Der Glashüttenmeister N.	mit — Gesellen	—	—	—	—
Der Kessel- und Sensenträger N.	mit — Gesellen und — Jungens	—	—	—	—
— Lebige Mannspersonen	} so dienen können und nicht wollen	}	—	—	à 24 fl.
— Lebige Weibspersonen					à 12 fl.
Der Abdecker N.	—	—	—	—	—
(Noch an Eximirten der ersten und zweiten Classe, folgende:)					
Das Dorf N.					
ist catastrirt zu	— Hufen —	Scheffel, giebt à Hufe 4 Rthlr.	—	—	—
darinn wohnen:					
— Vollhufener	à 2 Rthlr.	—	—	—	—
— Dreiviertelhufener	à 1 Rthlr.	24 fl.	—	—	—
— Halbhufener	à 1 Rthlr.	—	—	—	—
— Cossaten	à 24 fl.	—	—	—	—
u. s. w. wie oben.					

(Datum)

(Unterschrift der competirenden Obrigkeit oder deren Stellvertreter)

©

Bweh

Zweiter Abschnitt:
Von den Städten des Mecklenburg- und Wendischen
Kreises.

1) Für ihre Personen geben:

	$\frac{2}{3}$ tel Rthlr. fl.
1) Ein Bürgermeister in den Vorderstädten	6
Rathsherren	3
Secretarien	2
2) Bürgermeister der übrigen Städte	3
Rathmänner	1 24
Secretarien und Stadtschreiber	1
3) Notarii litterati	32
4) Tagelöhner von gefundenen Gliedmaßen	12
5) Knechte und Mägde, so dienen können und nicht wollen	32

2) Von Kaufmannschaften:

1) Ein mit Seide oder GalanterieWaaren, oder Laken, oder Korn, oder bloß mit Wein handelnder Kaufmann giebet	5
2) Ein bloß mit Sigen, Cattunen und dergleichen EllenWaaren handelnder Kaufmann	3
3) Ein Gewürzhändler, in sofern er zugleich keinen Weinhandel führet	2
4) Ein bloß mit HaafWaaren handelnder, oder sonst eine ganz geringe Handlung führender Krämer	1
5) Ein Apotheker in den Städten Parchim, Güstrow, NeuBrandenburg und Schwerin	8
in den übrigen Städten	5
Jeder dieser vorstehenden giebt für einen HandlungsDiener	32
und für einen Burschen	12
6) Die Juden mit offenen Läden geben gleich den Kaufleuten sub Nr. 1), die übrigen aber, so wie die Kaufleute sub Nr. 2) et 3) und eben auch so für ihre Knechte.	

3) Von

3) Von der Profession:

- | | |
|---|---------|
| 1) Ein Städtischer PachtMüller von 100 Rthlen. Pacht | 32 |
| Ein Müller, der eine eigene Mühle hat, für jeden
Mahlgang | 2 Rthl. |
| für den Gesellen | 24 |
| für den Burschen | 12 |
| 2) Ein Walk-Loch- oder PapierMüller | 1 |
| für jeden Gesellen oder Jungen, wie ein anderer
Müller. | |
| 3) Ein Professionist oder Künstler, er betreibe ein Hand-
werk, welches er wolle | 32 |
| für jeden Gesellen | 12 |
| — — Burschen | 4 |
| 4) Ein Schornsteinfeger, der andere Städte und Aemter
mit abwartet | 4 |
| Ein Schornsteinfeger aber, der nur an seinem Ort
bleibet | 1 |
| für jeden Gesellen | 32 |
| für den Burschen | 16 |
| 5) Ein Scharfrichter, der andere Städte oder Aemter
mit abwartet | 4 |
| wenn er aber nur an seinem Ort bleibet | 1 |
| für jeden Abdecker | 32 |
| 6) Ein Schweinschneider | 4 |
| 7) Ein BrügMüller giebet gleich den Professionisten. | |

4) Von bürgerlicher Nahrung:

- | | |
|---|---------|
| 1) Gastwirth der ersten Klasse in Schwerin, Güstrow
und Neubrandenburg | 6 |
| 2) Gastwirth der andern Art | 2 |
| 3) In den übrigen Städten, je nachdem ihr Verkehr ist,
respective | 2 und 1 |

	Mittel Dithr. fl.
4) Brauer, so dieses Gewerbe im Großen treiben	3 Rtl.
5) Eben dieselben, so dieses Gewerbe nur mäßig treiben	1 2 16
6) Branntweinsbrenner für jede Blase	24
7) Fuhr- und Frachtfahrer, für jedes Gespann Pferde, so derselbe hält, oder darunter	1 2
8) Ein Ackersmann, der 2 oder 4 Pferde hält und wenn er mehrere hält, in dem Verhältniß	32
9) Führt ein Ackersmann nur mit Ochsen	24

Anmerkungen.

1) Die hier nicht namentlich aufgeführten geben zu der Classe, worunter sie gehören.

2) Obstehende geben zum städtischen Personalbeitrage nur einmal nach der Klasse, wo ihr Platz am mehresten einträgt.

3) Die Beiträge werden vom Magistrat des Orts eingehoben und mit einer doppelten Specification an den LandKasten eingesandt.

4) Die Zahlung geschieht in dreien Terminen, Johannis Michaelis und Weihnachten d. J. nach stägiger Verwarnung, wozu ein Executoriale generale hiemit ertheilet wird.

5) Personae miserabiles sind auf den Schein des Magistrats frei.

6) Beschwerden und deren Beurtheilung gehören lediglich für Unfre Regierung, ohne Einmischung eines Gerichts oder einer Commission.

7) Ohne die größte Noth wird den, auf solche Beschwerden erkannten Rescriptis, kein effectus suspensivus beigelegt werden.

8) Die vorstehenden Beiträge gehen bloß zur Städtischen Quote, und ergreifen alle zu StadtRecht wohnende Personen, ohne allen Unterscheid, ob sie unter privativer Jurisdiction des Magistrats, oder des Fürstlichen StadtGerichts, oder sonstigen, der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfenen
Gegen

Gegenden der Stadt, imgleichen, ob sie in der Stadt selbst, oder in der Vorstadt wohnen.

9) Die Beiträge werden in N^zteln erlegt.

10) Durch diese Abgabe werden die Ehefrauen, imgleichen die noch unversorgten Kinder, so wie die Domestiken des Hauses und das Gesinde, frei gemacht.

Dritter Abschnitt:

Von den Eximirten aus dem Civil- und Militairstande, auch Hofbedienten und Geistlichen auf dem Lande, wie in den Städten beider Herzogthümer Schwerin und Büstrow.

Erste Classe

für die w^rcklichen Hof- und CivilBedienten.

Von baaren und feststehenden Einkünften und zwar von Einhundert Reichsthaler ihres baaren Gehalts geben:

	N ^z teln N ^z tlr. fl.
A. 1) Geheime- auch Landrätthe, nicht weniger sämtliche Regierungsrätthe und Bediente bis zum w ^r cklichen Secretair inclusive	4
2) Uebrige GeheimeCanzlei und RegierungSub- alternen	2
B. OberCammerherr, OberHofmarschall, Hofmarschall, OberStallmeister, OberHofmeister, OberJägermei- ster, und alle welche gleichen Ranges mit diesen sind	3
C. 1) Sämmtliche HofmarschallAmtsGlieder, Cammer- herren und Cammerjuncker	2
2) CabinetsBediente, Leib- und HofMedici und Chirurgi	1 : 24
3) HofmarschallAmtsSubalternen, und die übrigen Hof- und sämtliche LivreeBedienten	24
4) Die HofKünstler und CapellMusici	32
D	D.

	Rthlr.	fl.
D. 1) Wirkliche Mitglieder des Cammer- und Forst-Collegii	3	0
2) Die Subalternen, auch Renterei- und MünzBedienten	2	0
E. 1) Die bei den drei LandesGerichten, dem Consistorium, dem HauptArchiv, auch SteuerCollegium und AcciseDepartement in Function und Besoldung stehende Rätthe, auch KirchenVisitationsSecretarien	1	24
2) Die Subalternen	24	0
F. 1) Beamte, Ober- und Forstmeister, Stallmeister, ElbzollBeamten, HofBau- und PostDirectores, Licent- Accise- und ZuchthausInspectores, ForstSecretair, OberJäger, auch OberFörster	1	24
2) HofJäger und Förster, auch übrige Forst- und JagdBediente, Stall- Gestütt- und Amts- auch SalzwerksBediente, die in Besoldung stehen, (gleich den HofBedienten)	24	0
G. 1) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, die nicht zu StadtRecht stehen, auch Stadtrichter und Actuarien	1	0
2) Sind solche aber dabei characterisirte, tragen sie bei	2	0
3) MagistratsPersonen und StadtOfficianten, welche zu StadtRecht stehen, dabei aber characterisirt sind, geben in erster Qualität zum besondern Städtischen Modo, in letzterer aber zu dem gegenwärtigen Modo der Exemtorum außerdem	1	0
H. Landes- und KlosterBediente, so weit solche ad exemptos gehören	2	0
I. 1) Steuer- und AcciseEinnnehmer, ZollBerechner und Postmeister	32	0
2) Accise- Steuer- und Post- auch Zuchthaus- und BestungsUnterBediente	24	0
K. Pensionirte Personen von 100 Rthlr. ihrer Pension	24	0

Anmer:

Anmerkung 1. Alle von A. bis K. benannte, erlegen diese angelegte Abgabe von ihrer baaren Geld Besoldung, nach dem Ansätze von jedem Hundert, und zwar durchhin in R^r. das Quantum der Besoldung sei bestimmt in welcher Münzsorte es wolle, so daß die Summe des Gehalts, und nicht deren Valeur zum Maasstab dienet. Eben so verstehet es sich auch von den Pensionen. In gleicher Proportion steigt der Ansatz mit jedem halben oder Viertelhundert auf die Hälfte, oder ein Viertel desselben.

Anmerkung 2. Alle diejenigen, welche in Aemtern stehen und daraus Salarien oder sonst Pensionen genießen, von welchen sämmtlich sie die Beiträge nach Procenten erlegen, können zwar zu einem Kopfgelde nicht weiter angezogen werden; jedoch wann sie auch als Eigenthümer oder Pächter mit LandGütern und Grundstücken im Lande angeessen sind, und dieserhalb, oder aus einem NebenGewerbe und sonstiger Handthierung zu einem andern Modo Beiträge zu erlegen haben, werden sie dadurch von vorbestimmter Salarien- und Pensionen Abgabe nicht befreiet, sondern sind vielmehr dazu außerdem gehalten und verbunden.

Anmerkung 3. Wirklich dienstleistende aber unbesoldete Bedienten geben in dieser Classe nichts, sondern bleiben frei, wosferne sie nicht von der folgenden Classe Litt. B. oder C. ergriffen werden.

Z w o t e C l a s s e

für die nicht in Besoldung stehenden Personen;

Von ihrem Kopfe entrichten:

^{3/4} Rthl. 6 Sch.

A. Alle characterisirte oder graduirte Personen und TitularBediente in Städten und auf dem Lande, wenn solche nicht dabei in wirklicher Bedienung stehen, keine Besoldung ziehen, oder nicht mit Landgütern oder Pachtungen im Lande angeessen sind, folgendergestalt:

- | | | |
|----------------------|-----|--------|
| 1) Alle TitularRäthe | 2 | 20 |
| | D 2 | 2) Mit |

2) Mit Hof- Jagd- Forst- Stall- und Beamten- Chargen characterisirte, vom MajorsRang inclusive an und höher hinauf	=	=	=	=	20	=
3) Alle übrige Characterisirte vom Capitains- Rang inclusive und weiter herab	=	=	=	=	10	=

Anmerkung. Die unter vorbenannten drei Num-
mern, ohne Amt und Besoldung Characterisirte, welche
wirklich in der Charge oder in dem Character, den sie
führen, in Function gestanden haben, werden nicht von
dieser, sondern nur in soferne sie unter weiterhin vorge-
schriebenen Rubriken gehören, ergriffen.

B. Doctores, und Licentiatii juris et medicinae, Kreis- und AmtsPhysici, Procuratores und characterisirte Advocaten bei der Regierung und den LandesGerichten, in so ferne sie nicht zu den Titularen Nr. 1. und 2. gehören	=	=	=	=	15	=
Uebrige Advocaten	=	=	=	=	10	=

C. Die, in den Städten und auf dem Lande sich aufhal-
tenden, nicht mit LandGütern im Lande angesessenen,
sondern von ihren Renten lebenden Adelichen und Bür-
gerlichen beiderlei Geschlechts, die sonst keine bürgerliche
Nahrung treiben, sondern von ihren Zinsen leben, tra-
gen bei

a) wenn sie 300 Rthlr. Einkünfte und darüber haben	=	=	=	=	10	=
b) wenn sie unter und bis 200 Rthlr. haben	=	=	=	=	4	=

Haben solche unter 100 Rthlr. gehören sie zu den Per-
sonis miserabilibus, welche durchhin frei sind.

D. Magistri, practicirende Candidati juris et medicinae, Kreis- und AmtsChirurgi, Notarii immatriculati, ritterschaftliche AmtsEinnnehmer, Candidati Theologiae, die nicht Haus- lehrer sind, so wie alle übrige, welche in diesem Edict nicht namentlich benannt, oder unter einer der vorbe- zeichneten Classen nicht schon begriffen werden können, tragen bei	=	=	=	=	1	=
---	---	---	---	---	---	---

Dritte

Dritte Classe
für die Militair-Bedienten.

Militair-Personen geben folgendermaßen:

	Rthlr.	fl.
A. Wirkliche Generale	30	-
B. Alle Compagnie-Chefs von ihrer Gage und Compagnie überhaupt	20	-
Von ihrer Gage tragen bei,		
C. Staats-Capitaines, Subalterne auch zum Unterstaab gehörige Officiers von 100 Rthlrn.	1	-
D. Die auf Pension stehende Officiers von 100 Rthlrn.	-	24

Vierte Classe
für Gelehrte und die Geislichkeit.

A. Academie-Verwandte:

- 1) Professores ordinarii und andere salarirte Mitglieder der Universität zu Rostock geben von 100 Rthlrn. ihres Gehalts
- 2) Professores extraordinarii, academische Privat-Dozenten, Magistri und Doctores legendes ebendasselbst, als Kopfgeld
- 3) Die akademischen Officianten und Bediente vom Gehalt

B. Superintendenten, Hofprediger und Praepositi, imgleichen diejenigen Prediger, welche mit einem Character versehen sind, von 100 Rthlrn.

C. Prediger in Städten und auf dem Lande von 100 Rthlr. ihres Einkommens

Die in vorgenannten beiden Nummern aufgeführte Geisliche haben ihr Einkommen nach ihrem besten Wissen, selbst gewissenhaft anzugeben.

D. Oeconomi und Provisores, Rectores, Organisten, Cantores und übrige Schullehrer, auch Collaboratores und Substituti geben Personal-Abgabe

E

E. Ruster,

E. Küster,

- | | | | |
|----------------------------------|---|---|----|
| a) ohne ein Handwerk zu treiben | 2 | 2 | 16 |
| b) wenn sie ein Handwerk treiben | 2 | 2 | 24 |

Anmerkung 1. Diejenigen, welche in der II. III. und IVten Classe KopfGeld geben, erlegen solches nur einmal, jedoch zur höchsten Quote, unter welche sie zu bringen sind.

Anmerkung 2. Die Conventualinnen der LandesKlöster, adelichen und bürgerlichen Standes, so wie die geistlichen Wittwen, auch Studiosi sind gänzlich frei.

* * * * *

Dabei werden, respective nach Anleitung der Uns vorgelegten Bemerkungen und Anträge Unserer treugehorsamsten Landstände, folgende verfassungsmäßige allgemeine Grundsätze angenommen:

I.

Alle, nach den vorliegenden Maasstäben aufkommende Beiträge werden von den ordentlichen Obrigkeiten der Debenten, namentlich in den Domainen Unserer beiden Herzogthümer von den Beamten, in den Ritterschaftlichen und Kloster- auch Rostocker Districts-Städtischen Kammerei- und Oeconomie-Gütern und deren Pertinentien von der respectiven GutsObrigkeit, in den Städten Unsers Mecklenburg- und Wendischen Kreises aber, von Bürgermeistern und Rath daselbst, eingehoben und mit den vorbeschriebenen gedoppelt abzufassenden und gehörig zu unterschreibenden besondren und richtigen Verzeichnissen, zu der vorhin ausgedrückten Verfallzeit in den LandKasten geliefert.

II.

Von den Eximirten weltlichen Standes, werden die edictmäßigen Beiträge zwar gleichfalls in den Domainen von Unseren Beamten

ten

ten, in den Ritterschaftlichen und übrigen Landgütern von der Guts-
Herrschaft und in den Städten von dem Magistrat, in zwei Terminen,
nämlich auf Michaelis und Weinachten dieses Jahres, erhoben,
und, mit gleichmäßigen richtigen besondern Specificationen, in den
Landkassen abgeliefert. Nur in den Städten, in welchen ein Dis-
casterium seinen Sitz hat, werden die edictmäßigen Beiträge der
weltlichen Eximirten, und zwar in der Altstadt Schwerin wie auch in
Ludewigslust respective von Unserer hiesigen Justizkanzlei und von
Unserm Hofmarschallamt, in Güstrow von Unserm Hof- und Land-
gericht, in Rostock von Unserer Justizkanzlei, und so viel die Aca-
demieVerwandten anlangt, von Rector und Concilium daselbst,
vermöge Unserer ihnen dazu ertheilten SpecialAufträge, in den ge-
dachten Terminen wahrgenommen und mit gleichmäßigen Specifica-
tionen an den Landkassen übermittelt.

III.

So viel hingegen die Geistlichkeit, sowohl in den Städten, als
auf dem Lande anbetrifft, sind Unsre Ehrn Superintendenten von Uns
angewiesen, von den ihnen untergeordneten Predigern, Schul- und
Kirchenbedienten, insoferne diese in der vierten Classe des dritten
Abschnitts aufgeführt stehen, die edictmäßigen Beiträge in vorge-
dachten beiden Terminen einzufordern und, mit eigenhändig unterschrie-
benen Specificationen, an den Landkassen einzusenden. In Anseh-
ung der, in den Pfarrwohnungen und PredigerWittwenhäusern
wohnenden Handwerker und Beitragspflichtigen Einlieger, lassen
Wir es bei demjenigen bewenden, was durch die Analogie der Neben-
steuer an jedem Orte hergebracht ist.

IV.

Ein gleiches ist in Ansehung der, zur dritten Classe des dritten
Abschnittes gehörigen MilitairPersonen und ihrer edictmäßigen Bei-
träge, Unserer KriegsCommission aufgegeben.

V.

Die Beiträge aller Eximirten aus Unsern beiden Herzogthü-
mern Schwerin und Güstrow, so wie die, von den Kloster- Rostocki-
schen

ſchen Districts: Städtiſchen Kammerei: und OeconomieGütern, kommen allen drei contribuierenden Theilen, den Domänen, der Ritterschaft und den Städten in gleichem Verhältnis ſolchergeſtalt zu gute: daß die edictmäßigen Aufkünfte von obgedachten Perſonen und Oertern einem jeden der contribuierenden drei Theile an ſeiner verfaßungsmäßigen Quote, bei der, am Schluße der vollſtändigen Berichtigung, dem Landkaſten zu ertheilenden GeneralDecharge, zum dritten Theil in Abzug paſſiren.

VI.

Zu Einnehmern dieſer ausgeſchriebenen KoſtenBeiträge ſollen, in Gemäßeheit des XVIII. Artikels der Reverſalen vom Jahre 1621, in Unſrem und Unſrer Ritter: und Landſchaft Namen, der CommissionsSecretär Lüders und der LandesEinnehmer Koebe in Koſtock beſtellet, beeidiget und dahin angewieſen werden: die edictmäßig einkommenden Gelder zu deren Verfallzeit an Unſre Renterei hieſelbſt mit dem einen Exemplar der beſcheinigenden Specificationen, unaufhältlich einzufenden, nach geſchehener Reviſion und beſundener Richtigkeit, darüber Quitungen zu gewärtigen und dabon, in Unſrer zur Direction dieſer ganzen Receptur verordneten Commiſſarien und der Ritter: und Landſchaftlichen Deputirten Gegenwart, gebührend Rechenſchaft abzulegen.

VII.

Bei entſtehenden Mißverſtändnißen, Differenzien und Beſchwerden über die Einforderung der Beiträge, ſoll deren Erhebung, ohne die dringendſten BewegUrfachen, durch Inhibition oder SuſpenſivBerordnungen von Uns nicht ausgeſezet, und ſelbſt in einen ſolchen ſeltenen Fall die Suſpension von Unſrer Regierung nicht anders, als nach eingezogenem Gutachten Unſrer zur Receptur verordneten Commiſſarien und von Ritter: und Landſchaft ernannten Deputirten, verſüget, vielmehr die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Reſtitution, unweigerlich und unhinterſtellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

VIII.

Gleichwie in dem, für das platte Land vorgeschriebenen Maasſtabe es bereits feſtgeſezet iſt; alſo ſollen ebenfalls wegen der Beiträge

träge aus den Städten und von den Eximirten, keine SubCollectura Kosten oder Gebühren liquidiret oder passiret werden, mithin soll unter diesem Namen oder unter einem ähnlichen Vorwand kein Abzug von den in den Landkasten einfließenden Beiträgen gestattet, noch den Dehenten sonst irgend einige Erlegniß hiezn abgemuthet werden.

VIII.

Sollte, nach geschעהener Liquidirung dieser ausgeschriebenen Beiträge, sich befinden, daß von dem einen oder andern der contribuirenden drei Theile, in Gemätheit des §. IV. ein mehreres, als seine verfassungsmäßige Quote der verkündigten Contingentskosten, aufgebracht worden; so soll der Ueberschuß, nach Vorschrift des angezogenen Artikels der Reversalen, so viel die Quoten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft betrifft, nach deren Beliebung, allein zu des Landes und Gemeinem Besten gebraucht und verwendet, oder jedem pro rata haar zu gute gerechnet, der etwanige Ueberschuß der Domonial-Quote hingegen, zur Bestreitung der, dieselbe private treffenden Römer-Monate zur Reichs-Operations-Casse, Uns ausgeantwortet werden; Wo hingegen wegen des etwa fehlenden, weitere verfassungsmäßige Verfügung vorbehalten ist.

X.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten soll.

Urkundlich haben Wir dieses Einforderungs-Edict unter Unserem Handzeichen und Herzoglichen Insiegel, gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 28. May 1793.

Friederich Franz, H. & M.

(L.S.)

St. W. von Dewig.

Ver



Vertheilung

der behandelten baaren Kosten des Mecklenburgischen Reichs-Contingents.

Das Conventionsmäßige ReichsContingent der Herzoglich-Mecklenburgischen Lande beträgt:	an Manns- schaft	Kosten nach dem 24 Gul- den Fuß Gulden R.	Pistolen 9 fl. à 5 Rthlr.	oder im 20 Gulden Fuß Rthlr. fl. pf.	
A. Zum SchwerinGüstrowschen Antheil:					
zu Pferde (à 300 fl.)	510 M.	153000			
zu Fuß (à 100 fl.)	425	42500			
	935	195500	21722 ² / ₇	108611	5 4
B) Zum Strelitzischen Antheil:					
95 zu Pferde (à 300 fl.) 28500 fl. }	190	38000	4222 ² / ₇	21111	5 4
95 zu Fuß (à 100 fl.) 9500 — }	1125	233500	25944 ² / ₇	129722	10 8
Dazu liefern Departitionsmäßig:					
I. Beide Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow, (mit Inbegriff des Stargardischen Kreises) nach Abzug der Wis- mar- Poel- und Neuklosterschen Quoten:					
zu Pferde (à 300 fl.)	531 ² / ₃	159500			
zu Fuß (à 100 fl.)	464 ¹ / ₃	46433	20		
	996	205933	20	22881 ¹ / ₂ ³ / ₇	114407 19 6
mithin Landesverfassungsmäßig:					
die Stadt Rostock ¹ / ₂				9533	45 7 ¹ / ₂
und von den übrigen ¹ / ₂	104873 Rthl. 21 fl. 10 ¹ / ₂ pf.				
die Ritterschaft ¹ / ₃				34957	39 3 ¹ / ₂
die Landstädte ¹ / ₃				34957	39 3 ¹ / ₂
die H. Domainen ¹ / ₃		34957	39	3 ¹ / ₂	
SchwerinGüstrowschen Theils ⁶ / ₇				29963	40 6 ¹ / ₄
Strelitzischen Theils ¹ / ₇				4993	46 9 ¹ / ₄
				114407	19 6
II. Das Fürstenthum Schwerin:					
zu Pferde (à 300 fl.) 18000 fl.	60				
zu Fuß (à 100 fl.) 3100 fl.	31		21100	23442 ¹ / ₂ ³ / ₇	11722 10 8
mithin die StiftsStädte ¹ / ₃	3907 Rthl. 19 fl. 6 ² / ₃ pf.				
die Domainen ¹ / ₃	7814	39	1 ¹ / ₃		
III. Das Fürstenthum Rügenburg:					
zu Pferde (à 300 fl.) 4200 fl. }	14				
zu Fuß (à 100 fl.) 2400 — }	24	6600	733 ² / ₇	3666	32
	3666 Rthl. 32 fl. — pf.				
TotalSumme:					
	1125	233633	20	25959 ² / ₇	129796 14 2
Die Conventionen sind, mit Uebergehung der Brüche, behan-					
dest zu:					
	1125	233500		25944 ¹ / ₂ ² / ₇	129722 10 8
Bleibt Ueberschuß					
		133	20	14 ² / ₇	74 3 6

Corrigenda:

S. 10. Z. 8. von unten } deletatur: Neuen Brandenburger
 — 11. — 4. — — — }

S c h e m a,

wornach

von der Geistlichkeit die Beiträge zu den Contingentskosten
auf dieses Jahr zu erheben sind.

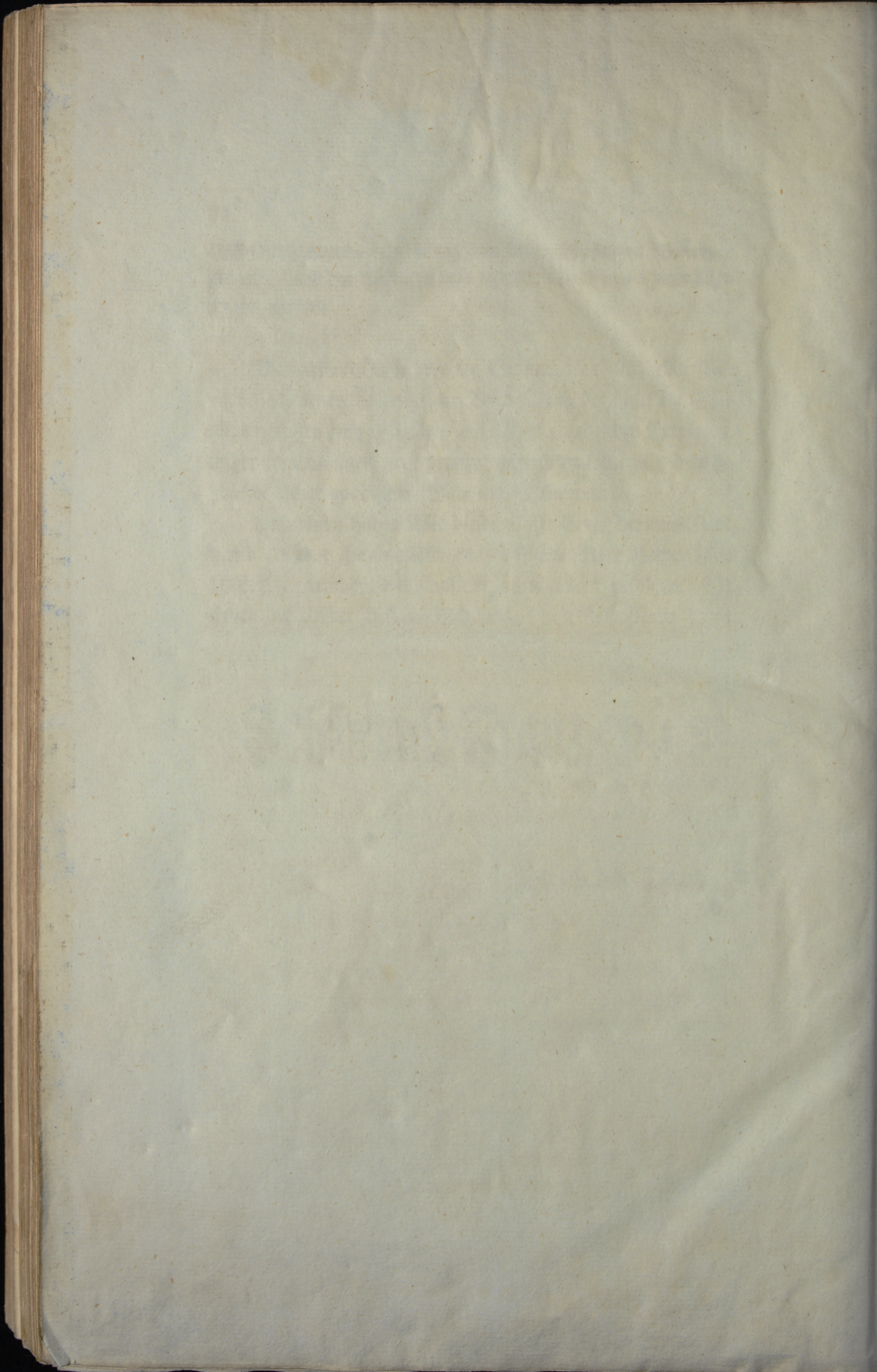
						M ^z tel.	
						Rtbl.	fl.
Präpositur N. N.							
Präpositus N. zu N.	schähet seine Einkünfte zu	—	—	Rtbl.	gibt à 2. von 100	—	—
Prediger N. zu N.	z	z	z	zu	gibt à 1. von 100	—	—
— N. zu N.	z	z	z	zu	z	—	—
— N. zu N.	z	z	z	zu	z	—	—
— N. zu N.	z	z	z	zu	z	—	—
— N. zu N.	z	z	z	zu	z	—	—
u. s. w.							
Adjunctus N. zu N.	gibt für seine Person	z	z	z	z	I	—
Collaborator N. zu N.	z	z	z	z	z	I	—
Rector N. zu N.	z	z	z	z	z	I	—
Cantor N. zu N.	z	z	z	z	z	I	—
Deconomus N.	z	z	z	z	z	I	—
Provisor N.	} zu N.	z	z	z	z	I	—
Organist N.		z	z	z	z	I	—
— N. zu N.	z	z	z	z	z	I	—
Küster N. zu N.	} treiben kein Handwerk, geben	z	z	z	z	—	16
— N. zu N.		z	z	z	z	—	16
— N. zu N.		z	z	z	z	—	16
Küster N. zu N.	gibt für seine Person und sein Handwerk	z	z	z	z	—	24
— N. zu N.	z	z	z	z	z	—	24
— N. zu N.	z	z	z	z	z	—	24
Summe						—	—
Hievon zum						} Termin	—
ersten							
zweiten							

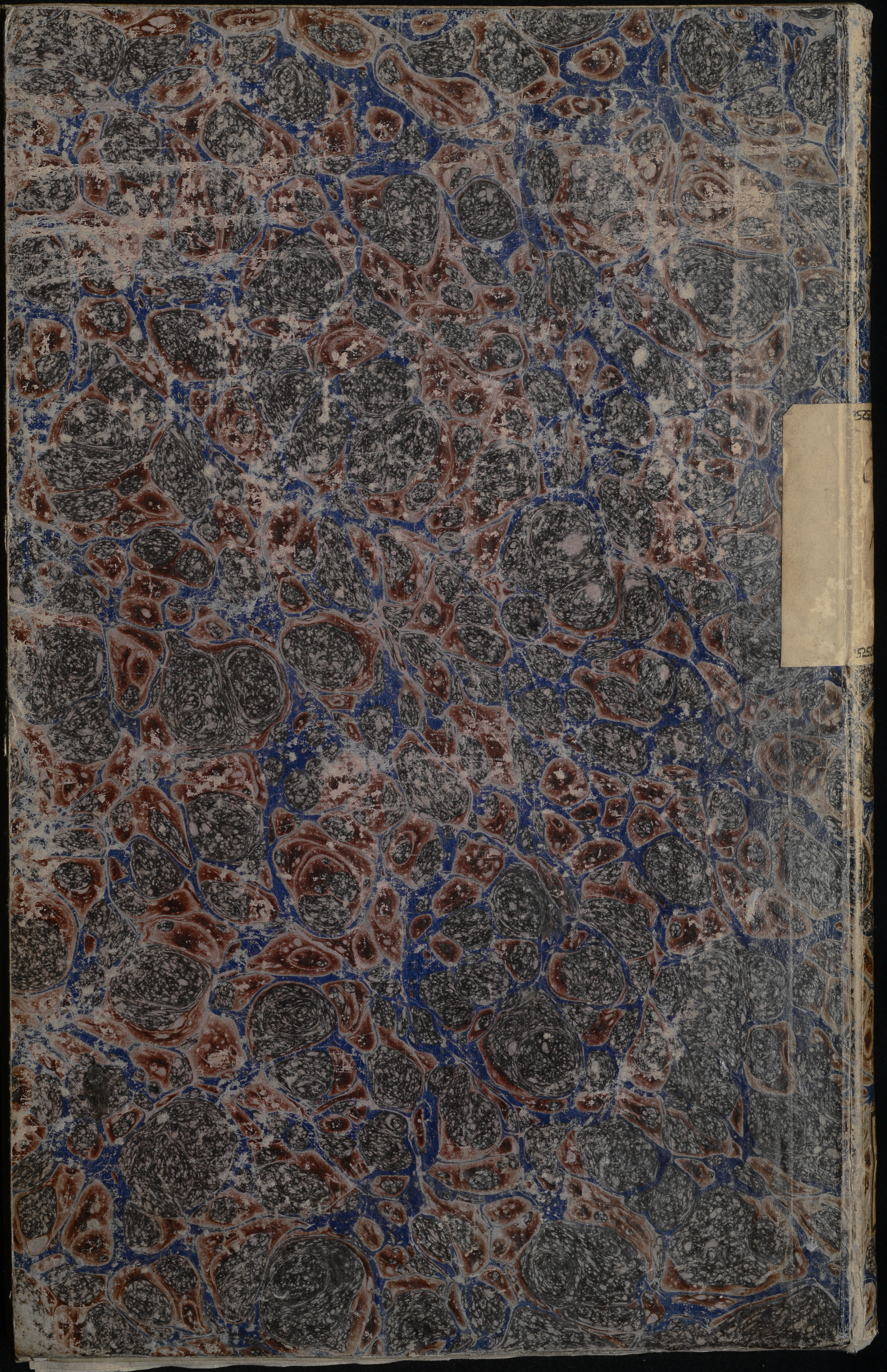
(Datum)

(Unterschrift des Präpositus)

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text in the middle of the page, possibly a list or table of contents.





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debeten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Detwig.

